

Beitragsordnung des Studierendenwerkes Greifswald

in der Fassung der

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

vom 28. Oktober 1999 - VII 300 c –

Der Verwaltungsrat hat gemäß § 6 Nr. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke im Land Mecklenburg-Vorpommern (Studentenwerksgesetz-StudWG) vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 165) am 28. Oktober 1999 folgende Beitragsordnung beschlossen.

Letzte Änderungen der Beitragsordnung des Studierendenwerkes Greifswald:

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Greifswald hat auf seiner Sitzung am 15. Mai 2003 auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 des Studentenwerksgesetzes vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 165) eine Ergänzung zu § 5 zum Wintersemester 2003/2004 beschlossen. (AmtsBl. M-V 2003 S. 894)

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Greifswald hat auf seiner Sitzung am 2. November 2004 auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 des Studentenwerksgesetzes vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 165), das durch das Gesetz vom 16. Oktober 2004 (GVOBl. M-V S. 480, 540) geändert worden ist, die folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen: (AmtsBl. M-V 2004 S. 10)

Der Aufsichtsrat hat auf seiner Sitzung am 2. September 2020 gemäß § 8 Absatz 2 Studierendenwerksgesetz vom 9. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S 543) folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen: § 5 Abs. 2 Rückerstattung (AmtsBl. M-V 2020 S. 619)

Der Aufsichtsrat hat auf seiner Sitzung am 25. August 2022 gemäß § 8 Absatz 2 Studierendenwerksgesetz vom 9. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S 543) mit Änderungen vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 510) folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen: § 2 Beitragshöhe (AmtsBl. MV 2022 S. 660)

§ 1 Beitragspflicht

Beitragspflichtig gemäß § 13 Abs. 2 StudWG sind die Studierenden, die an den zum Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerkes Greifswald gehörenden Hochschulen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 StudWG:

- Universität Greifswald
- Hochschule Neubrandenburg
- Hochschule Stralsund

eingeschrieben sind.

§ 2 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe beträgt für alle Studierenden nach § 1 ab dem Sommersemester 2023 83,00 Euro.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag ist zur Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig, er ist an die zuständige Hochschulkasse zu zahlen.
- (2) Bei der Immatrikulation oder Rückmeldung ist die Zahlung nachzuweisen.

§ 4 Zweckbindung

Der Semesterbeitrag wird nach § 13 Abs. 2 StudWG gebildet. Er ist gemäß § 2 Abs. 1 StudWG für die soziale, wirtschaftliche, gesundheitliche und kulturelle Förderung der Studierenden zu verwenden. Darüber hinaus ist aus den Semesterbeiträgen eine Darlehenskasse für kurzzeitige, zinslose Darlehen an Studierende zur Überbrückung einer finanziellen Notsituation zu bilden. Der Semesterbeitrag kann für die Bildung der zweckgebundenen Rücklagen nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes genutzt werden.

§ 5 Rückerstattung

(1) Der Beitrag kann für beitragspflichtige Studierende nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht außer nach Absatz 2 nicht.

(2) Studierende, die nach der Immatrikulation oder Rückmeldung bis spätestens zum fünfzehnten Vorlesungstage des Semesters den Hochschulort wechseln oder sich exmatrikulieren lassen, erhalten auf schriftlichen Antrag den gezahlten Beitrag zurück. Beurlaubte Studierende haben keinen Anspruch auf Erstattung. Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Beginn des Semesters, für das der Beitrag gezahlt wurde, schriftlich geltend gemacht wird. Studierende, die durch Nachrücken in einem Zulassungsverfahren einen Studienplatz an einer nicht in § 1 genannten Hochschule erhalten haben und damit zur erneuten Leistung des Beitrages an ein Studentenwerk verpflichtet werden, erhalten den an das Studentenwerk Greifswald geleisteten Beitrag zurück, wenn die Exmatrikulation bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Beginn des Semesters, für das der Beitrag gezahlt wurde, erfolgt ist und der Anspruch auf Erstattung in diesem Zeitraum schriftlich geltend gemacht wird.

(3) Studierende, die durch Gerichtsbeschluss für ein noch laufendes Semester nach Beendigung der Vorlesungen bzw. für ein vergangenes Semester die Zulassung erhalten und im Folgesemester erstmals an Lehrveranstaltungen teilnehmen können, erhalten für das Semester, das nicht am Hochschulort verbracht wurde, den Beitrag erlassen. Promotionsstudenten, die während des Semesters immatrikuliert werden, erhalten eine Befreiung vom Semesterbeitrag, wenn die Vorlesungszeit im laufenden Semester beendet ist.

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 8. Dezember 1999 in Kraft und setzt die Beitragsordnung vom 17. Mai 1991 mit der Änderung der Beitragsordnung vom 12. Januar 1993 außer Kraft.